



**Interpellation von Daniel Stadlin und Richard Rüegg
betreffend übermalten Wandbildern in der ehemaligen Kapelle des alten Kantonsspitals**
(Vorlage Nr. 2633.1 - 15173)

Antwort des Regierungsrats
vom 4. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Daniel Stadlin und Richard Rüegg, beide Zug, haben am 31. Mai 2016 die Interpellation betreffend übermalten Wandbildern in der ehemaligen Kapelle des alten Kantonsspitals (Vorlage Nr. 2633.1 - 15173) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. Juni 2016 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Aufgrund der längeren Vorgeschichte sowie der entsprechenden Zusammenhänge bedarf es vorab einiger Erläuterungen. Erst anschliessend folgen die Antworten des Regierungsrats.

A. Vorgeschichte, Ausgangslage

Die Planungsarbeiten für die Nutzung des Areals des ehemaligen Kantonsspitals begannen bereits lange vor dem Umzug des Spitals nach Baar. Bereits in dieser frühen Phase hat die kantonale Denkmalschutzkommission am 6. Dezember 2004 einen Augenschein auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals durchgeführt. Dabei wurde u.a. auch die ehemalige Kapelle mit den Wandmalereien von Fritz Pauli beurteilt. Die Kommission ist damals zum Schluss gekommen, dass es aus denkmalpflegerischer Sicht vor allem Gründe gibt, den Bettentrakt des Keiser & Bracher-Baus aus den Jahren 1934-37 (sogenannter Südflügel) zu erhalten und auf den Schutz der restlichen Gebäudeteile samt Kapelle wegen fehlender Schutzwürdigkeit zu verzichten. An ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2008 stellte die kantonale Denkmalschutzkommission den Antrag auf Aufnahme des Südflügels (als einziges Gebäude auf dem ehemaligen Kantonsspitalareal) in das Inventar der schützenswerten Denkmäler.

Im Rahmen des Investorenwettbewerbs für das ehemalige Kantonsspital-Areal Zug im Jahr 2005 waren die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels wieder ein Thema. In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie enthielt das Wettbewerbsprogramm der 2. Stufe vom 25. Januar 2005 fussend auf der Beurteilung der kantonalen Denkmalschutzkommission unter Ziffer 2.4. Folgendes:

«Die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels (1938, von Fritz Pauli, Bern) und das Wandbild 'Kraft und Lebensfreude' in der Eingangshalle des Nordtraktes (1969, von Hans Potthof, Zug) müssen nicht zwingend erhalten werden.»

In der Folge sah das damalige Siegerprojekt des Wettbewerbsverfahrens einen Abbruch der alten Gebäude im Bereich der Kapelle vor, wobei lediglich der Spitalsüdflügel der Architekten Keiser & Bracher erhalten werden sollte. Während der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug den entsprechenden Bebauungsplan beschloss, lehnte ihn das Stimmvolk der Stadt Zug im Jahr 2008 per Referendum ab.

Am 25. Juli 2011 startete die Baudirektion einen Studienauftrag, der Grundlage für einen neuen Bebauungsplan bilden sollte. Dieser Auftrag enthielt die nachfolgenden Aussagen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Südflügel:

- Der Bettentrakt von Keiser & Bracher von 1937 ist ein schützenswertes Baudenkmal und ist deshalb zu erhalten (Ziffer 2.2.3 sowie in der Beilage A2 des Programms).
- «Die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels (1938, von Fritz Pauli, Bern) und das Wandbild 'Kraft und Lebensfreude' in der Eingangshalle des Nordtraktes (1969, von Hans Potthof, Zug) müssen nicht zwingend erhalten werden» (Ziffer 3 «Wandmalerei im Südflügel» des Programms).

Bereits am 3. Dezember 2008 fand der Südflügel Aufnahme im Inventar der schützenswerten Denkmäler. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie hat im Rahmen der Überarbeitung des Siegerprojekts aus dem Studienauftrag zusätzliche Abklärungen zum Erhalt der Bausubstanz des Südflügels vorgenommen. In der Folge hat es im Januar 2014 die zwingend zu erhaltenden Bauteile des Südflügels («bestehende Struktur») definiert. Diese zusätzlichen Abklärungen führten ausserdem zu keiner Neuurteilung in Bezug auf die ehemalige Kapelle samt Wandmalereien. Die sich im Bereich der «neuen Struktur» befindliche ehemalige Kapelle samt Wandmalereien war damit dem Abbruch geweiht. Demgegenüber flossen die Vorgaben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, der Erhalt des Südflügels, in die Baufelder D1 und D2 sowie in den Bebauungsplan ein.

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug beschloss am 15. Dezember 2015 den Bebauungsplan, welchen der Kanton am 3. Mai 2016 genehmigte. Die kantonale Genehmigung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Auch im Rahmen dieses Prozesses wurde der Abbruch der ehemaligen Kapelle samt Wandmalereien nie hinterfragt.

Aufgrund der angespannten Situation im Asylbereich entschied der Regierungsrat, während einer Übergangsphase die noch freien Räumlichkeiten des alten Kantonsspitals neu als Durchgangsstation für Asylsuchende entsprechend herzurichten und zu nutzen. Aufgrund der Vorgeschichte und gestützt auf den rechtskräftigen Bebauungsplan konnte die Baudirektion dabei zu Recht davon ausgehen, dass weder die ehemalige Kapelle als Abbruchobjekt noch die dort angebrachten Wandbilder schutzwürdig sind. Aus diesem Grund sah sich die Baudirektion nicht genötigt, für das Wandgemälde in der ehemaligen Kapelle besondere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Selbst die baurechtliche Umnutzungsbewilligung enthielt keine entsprechenden Auflagen.

B. Beantwortung der Fragen

1. *Wurden die Bilder übermalt, weil der Raum jetzt vor allem für Personen aus anderen Religionen benutzt wird?*
2. *Wenn ja, wieso sind diesen Personen christliche Inhalte nicht zuzumuten?*

Nein. Der Raum wird derzeit als Ruhe- und Aufenthaltsraum für Asylsuchende der neu errichteten Durchgangsstation genutzt. Da dieser Raum aufgrund der Belichtungssituation sehr düster war, wurde bei diesem Abbruchobjekt nach der einfachsten und vor allem kostengünstigsten Lösung gesucht. Das Streichen der Wände mit weisser Farbe

erfüllte den Zweck und war am kostengünstigsten. Keineswegs ging es darum, damit christliche Inhalte übertünchen zu wollen.

3. *Wieso wurden die Wandbilder nicht mit Tüchern überdeckt?*

Bei einem Abbruchobjekt ist das Überstreichen der Wände mit weisser Farbe die günstigste und deshalb die angemessenste Lösung. Für eine teurere Variante, namentlich für das Abdecken der Wandbilder mit Tüchern, gab es angesichts der Vorgeschichte auch keinen Grund.

4. *Wurde die Möglichkeit abgeklärt, die Wandbilder fachgerecht abzulösen?*

Auch dazu gab es angesichts der Vorgeschichte und gestützt auf den rechtskräftigen Bebauungsplan weder einen Grund noch eine Veranlassung.

5. *Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich dazu, christliche Symbole zu Gunsten fremder Kulturen zu entfernen?*

Diese Frage stellt sich vorliegend gar nicht, weil die Baudirektion – wie soeben dargelegt – die Wandbilder aus anderen Gründen übertüncht hat.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 4. Oktober 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart